

DEUTSCHES ROTES KREUZ
Ortsverein Raisdorf e.V.

Gebührenordnung
für die Krippe der DRK-Kindertagesstätte Raisdorf

§ 1
Grundsätzliches

Die Höhe der für die Benutzung der Krippe zu zahlenden Gebühren ist grundsätzlich einheitlich und unterscheidet sich in den Gebührensätzen lediglich nach der Dauer der Benutzungszeit, die sich aus § 3 ergibt.

- 1) Familien mit geringem Einkommen und Familien mit mehreren Kindern können auf Antrag eine Ermäßigung der Krippengebühren erhalten. Der Antrag muss beim Sozialamt der Stadt Schwentinental OT Raisdorf gestellt werden.
Grundlage der Berechnung sind die §§ 28 / 82 – 86 SGB XII.
Die Ermäßigung richtet sich nach der Sozialstaffel des Kreises Plön in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 2
Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

- 1) Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Krippe entsteht die Beitragspflicht. Wird ein Kind zu Beginn des neuen Kindergartenjahres aufgenommen (01.08. des jeweiligen Kalenderjahres), so besteht die Beitragspflicht ab diesem Tag.
- 2) Wird ein Kind später aufgenommen, so ist bei der Aufnahme des Kindes bis zum 15. eines Monats der volle Monatsbeitrag zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats der halbe Monatsbeitrag.

§ 3
Gebührensätze

Die Gebühren richten sich nach den angemeldeten monatlichen Betreuungsstunden / - tagen. Bei unterschiedlichen Betreuungszeiten in der Woche wird ein Stundenmittel erstellt.

| | |
|-------------|-----------------|
| 4,0 Stunden | 145,-- € |
| 5,0 Stunden | 160,-- € |
| 6,0 Stunden | 180,-- € |
| 7,0 Stunden | 200,-- € |
| 8,0 Stunden | 220,-- € |

Für das Mittagessen werden Kosten von derzeit **38,-- €** monatlich erhoben (Essen pro Tag **1,90 €**). Die Beträge werden zusammen mit den Krippengebühren grundsätzlich zu Beginn jeden Monats vom DRK – Ortsverein Raisdorf e.V. durch eine dem Ortsverein erteilte Einzugsermächtigung abgerufen.

Die Getränke berechnen wir pauschal für das ganze Jahr mit € 10,--. Es gibt keine separaten Erstattungen für Beurlaubungen. Wird der Kita-Platz vor Ablauf des Kita-Jahres (31.07.) gekündigt, erfolgt eine anteilige Kostenerstattung. Bei einer späteren Neuaufnahme reduzieren wir entsprechend auch den Jahresbetrag für Getränke.

In der Krippe besteht die Möglichkeit, in Urlaubszeiten einen schriftlichen Antrag auf Befreiung der Kosten für das Mittagessen bei der Kita-Leitung zu stellen. Eine Befreiung bei Krankheit ist nicht möglich.

Für das zweite Kind wird eine **Geschwisterermäßigung von 50 %** und für jedes weitere Kind eine **Geschwisterermäßigung von 60 %** gewährt.

In der Schließungszeit während der Sommerferien kann eine Notwoche für Kinder von berufstätigen Eltern angeboten werden. Bei Nutzung müssen diese Tage gesondert vergütet werden.

Die Kosten für einzelne Vorhaben und Feste werden durch besondere Umlagen erhoben.

§ 3

Verfahrensbestimmungen

1) Unregelmäßiger Krippenbesuch

Bei unregelmäßigem Krippenbesuch wird grundsätzlich der volle Monatsbeitrag erhoben. Beurlaubungen sind unter Fortzahlung der halben Gebühren bis zu sechs Monaten möglich.

2) Fehlen ohne Benachrichtigung

Bei Fehlen ohne Benachrichtigung von mehr als 14 Tagen, kann der Platz neu besetzt werden. Die Gebühren sind bis zur Neubesetzung voll zu zahlen.

3) Kündigung des Krippenplatzes

Der Krippenplatz kann nur zum **Ende des Krippenjahres (31.07.) gekündigt werden**. Die Kündigung muss bis zum 31. Mai schriftlich eingegangen sein.

4) Zahlung der Krippengebühren

- a) Änderungen der Gebührengruppen müssen bis zum 23. des laufenden Monats für den Folgemonat mitgeteilt werden. Später eingehende Änderungen können erst wieder einen Monat später berücksichtigt werden.
- b) Kann die Benutzungsgebühr trotz zweimaliger Mahnung nicht abgerufen werden, erlischt das Anrecht auf einen Krippenplatz. Die Einziehung der anstehenden Benutzungsgebühren kann alsdann unter Umständen gerichtlich durchgeführt werden.
- c) Die Krippengebühr ist auch während der Kita - Ferien und bei nicht vom Träger der Kita zu vertretenden Sonderfällen (z.B. Schließung wegen Infektionskrankheiten) zu zahlen.

§ 4

Inkraftsetzung

Diese Gebührenordnung tritt am 01. August 2009 in Kraft.

**DEUTSCHES ROTES KREUZ
Ortsverein Raisdorf e.V.**